



## Verbandsgemeindeverwaltung Asbach

für die Ortsgemeinde Windhagen

<b>Vorlage</b>	<b>Nummer</b>	<b>OGW-2024-106/a</b>
Abt. 4 R 4.3-4.4 Bürgerdienste	Datum	21.08.2025
Kübra Yiğit	Vorlagenstatus	öffentlich

<b>Tagesordnungspunkt:</b>		
<b>Mitteilung der Verwaltung zum Prüfauftrag "Einrichtung von Tempo-30-Zonen im Bereich des Wohnheims Haus Stockhausen und der Erich-Kästner-Grundschule"</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Gemeinderat der Ortsgemeinde Windhagen	04.09.2025	öffentlich

### **Sachverhalt / Mitteilung:**

#### **Mitteilung der Straßenverkehrsbehörde zu TOP 7.b des Ortsgemeinderates Windhagen vom 19.12.2024 „Einrichtung von Tempo 30-Zonen im Bereich des Wohnheims Haus Stockhausen und der Erich-Kästner-Grundschule“**

##### Beschluss des Ortsgemeinderates Windhagen – TOP 7.b vom 19.12.2024

„Der Ortsgemeinderat beauftragt die Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 StVO in den vorgenannten Fällen die Erweiterung bestehender bzw. Einrichtung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Ortslagen Windhagen und Stockhausen zu prüfen und, soweit zulässig, anzuordnen.

Soweit die Zuständigkeit der Kreisverwaltung begründet ist, wird die Verbandsgemeindeverwaltung gebeten, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Über das Ergebnis der Prüfung soll die Verbandsgemeindeverwaltung den Ortsgemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren.“

##### Gesetzesänderung

Im Rahmen der Siebenundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (57. StVRÄndV) wurde unter Artikel 1 eine Änderung des § 45 Abs. 9 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgenommen. Diese Änderung betrifft auch die Regelungen zur Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274).

§ 45 Abs. 9 Satz 4 StVO wurde dahingehend ergänzt, dass unter Nummer 4 nun auch kurze Streckenabschnitte von bis zu 500 Metern, die zwischen zwei 30 km/h-Strecken liegen, in die Ausnahmeregelung aufgenommen wurden. Für diese Abschnitte findet Satz 3 des § 45 Abs. 9 StVO keine Anwendung. Das bedeutet, dass für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf diesen Verbindungsstrecken keine „qualifizierte Gefahrenlage“ mehr vorliegen muss. Es ist also nicht mehr erforderlich, dass eine Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse gegeben ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Durch die neue Regelung können 30 km/h-Strecken nun ohne diese strengen Voraussetzungen sinnvoll miteinander verbunden werden.

Eine weitere Ergänzung betrifft Nummer 6. Hier wurde die bestehende Ausnahme ausgeweitet, nach der auf innerörtlichen Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich bestimmter schutzbedürftiger Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h ohne das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage angeordnet werden dürfen. Diese Regelung gilt nun zusätzlich auch im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen, Spielplätzen, stark frequentierten Schulwegen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Unverändert bleibt jedoch § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO, wonach Verkehrszeichen – und somit auch Zeichen 274 – nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Die straßenverkehrsrechtliche Prüfung bleibt somit weiterhin erforderlich, auch wenn in den genannten Ausnahmefällen keine Gefahrenbewertung im Sinne einer qualifizierten Gefahrenlage mehr durchgeführt werden muss. Mit der Zwölften Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 3. April 2025 wurden auch die Vorgaben zur Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in der VwV-StVO entsprechend der o.g. Voraussetzungen angepasst.

- Wohnheim Haus Stockhausen

Begründet wurde die Anregung damit, dass sich in einer Entfernung von weniger als 500 Metern der örtliche Spielplatz im unmittelbaren Zugang zur „Stockhausener Str.“ (K 43) befindet.

Hier findet die Änderung der StVO unter § 45 Abs. 9 Satz 4 Nummer 6 Anwendung. Die Erweiterung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung vom Pflegeheim bis in den unmittelbaren Bereich des Spielplatzes wurde am 29.07.2025 verkehrsrechtlich angeordnet. Die Straßenmeisterei Linz wird die Erweiterung umsetzen.

- Erich-Kästner-Grundschule

Begründet wurde die Anregung damit, dass der Schulweg parallel zur „Reinhard-Wirtgen-Str.“ (K 28) verläuft und die Straße „Im Nassen“ kreuzt. In diesem Bereich seien die Sichtmöglichkeiten für den Kraftverkehr infolge der baulichen Besonderheiten (Schutzmauer auf der Autobahnbrücke) erheblich eingeschränkt. Eine weitere Besonderheit bestehe darin, dass die K 28 nach dieser Kreuzung bis zum Beginn der Ortslage Hohn nicht mehr innerhalb einer geschlossenen Ortslage verläuft. Dieser Bereich sei zwar bereits streckenbezogen auf 50 km/h beschränkt, jedoch liege hier nun die rechtliche Voraussetzung für eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h vor. Weiter wurde begründet, dass die Grundschule einen unmittelbaren Zugang zur „Reinhard-Wirtgen-Str.“ habe, sowie Bring- und Abholverkehr mit vielfach Aus- und Einsteigen zu verzeichnen seien. Daher solle eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung in der Zeit von werktäglich 7-17 Uhr eine Lösung bieten.

Die Anregung den beschriebenen außerörtlichen Streckenabschnitt der K 28 als unmittelbaren Zugangsbereich der Grundschule streckenbezogen auf 30 km/h zu reduzieren, wurde bereits in der Vergangenheit zur Prüfung an die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Neuwied weitergeleitet. Nach Prüfung der Anregung wurde als Ergebnis vorgetragen, dass die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nummer 6 StVO nur für den innerörtlichen Bereich geprüft werden kann. Im außerörtlichen Bereich sah die Kreisverwaltung keine rechtliche Möglichkeit eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zur prüfen bzw. zu veranlassen. In diesem Zusammenhang hat sich durch die oben aufgeführte Gesetzesänderung nichts geändert, da die Ausnahmeregelung nach wie vor nur für innerörtliche Strecken gilt.

Dennoch wurde diese Anregung erneut zur Entscheidung an die Kreisverwaltung weitergeleitet und der hochfrequentierte Schulweg wurde als Ganzes erneut geprüft. Die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach hat in Absprache mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) die Strecke vom Minikreisel auf der K 28 bis zur Überquerungshilfe in Hohn als „hochfrequentierten“ Schulweg festgelegt, da dies der Streckenabschnitt ist, den sämtliche Schüler aus Windhagen und Hohn fußläufig nutzen müssen, um zur Grundschule zu gelangen.

In einem Ortstermin wurde die genannte Strecke von den Vertretern der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach und dem LBM in den Blick genommen. Der LBM merkte an, dass auf dem gesamten Schulweg eine bauliche Trennung in Form eines Grünstreifens zwischen dem Gehweg und der K 28 existiert und ab der Unterführung auf der Autobahnbrücke in Form einer Mauer besteht.

Für den Außerortsbereich wurde berichtet, dass die Ortstafel rechtlich korrekt ca. 400 Meter weiter in Richtung Hohn stehen müsste, wo die letzte unmittelbare Bebauung über die K 28 erschlossen ist. Dem wurde hinzugefügt, dass weder innerorts noch außerorts eine Querung der K 28 durch Schüler stattfindet (außer an der Querungshilfe in Hohn) und auch kein Halten zum Bringen oder Abholen der Schüler erfolgt.

Die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung unter diesen Voraussetzungen wurde in Frage gestellt.

Als Ergebnis wurde beschlossen, dass der LBM intern mit der oberen Verkehrsbehörde die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in diesem Einzelfall mit den genannten baulichen Besonderheiten abstimmen wird.

Die Rückmeldung des LBM ist am 20.08.2025 bei der Straßenverkehrsbehörde eingegangen und wird als Auszug dem Ortsgemeinderat Windhagen hier zur Verfügung gestellt:

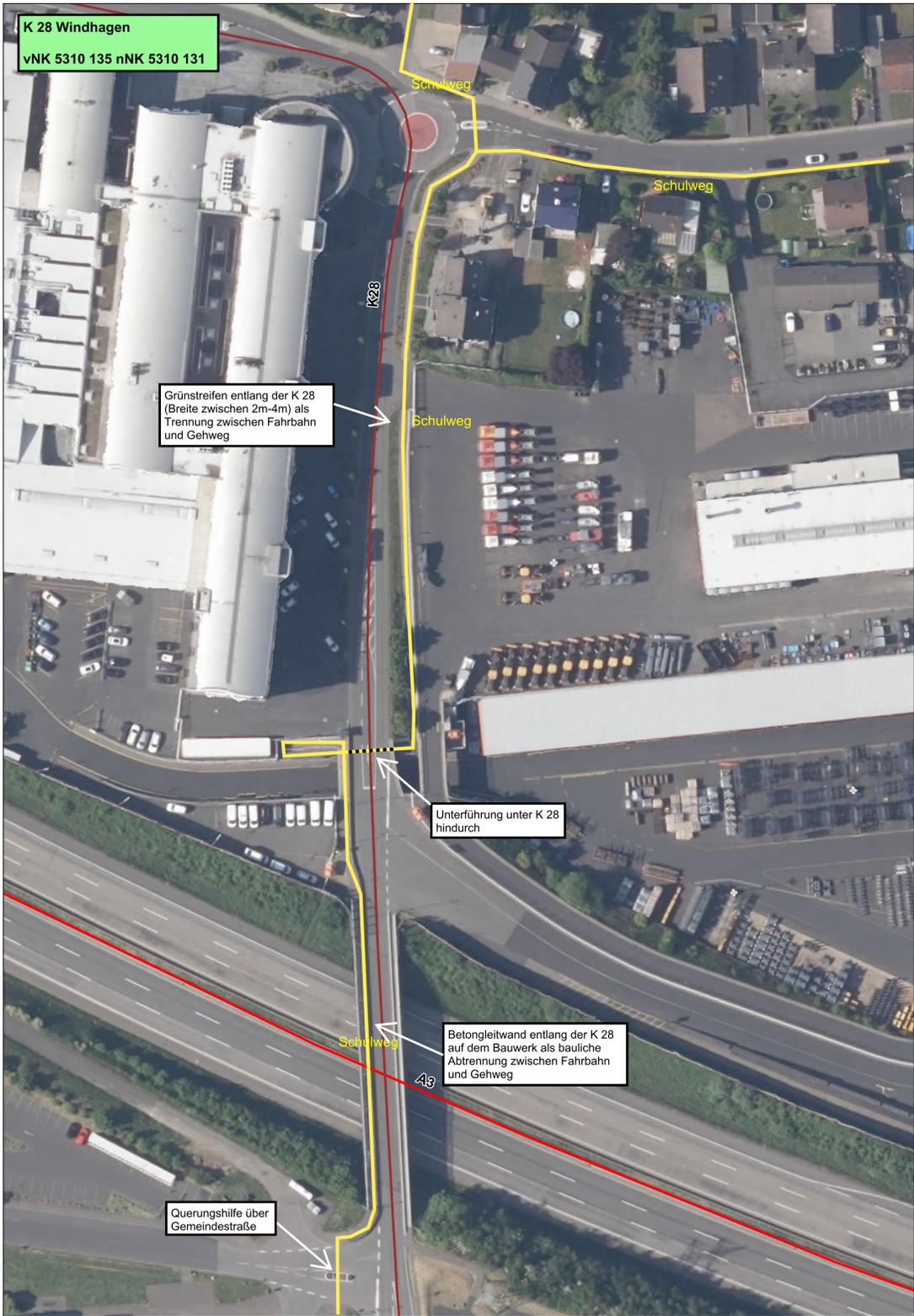
„[...] Zur Veranschaulichung des Schulweges und der örtlichen Gegebenheiten [wurden] im Anhang noch einmal [ein] Lageplan und 2 Streckenbilder beigefügt.

Gemäß mehrerer durchgeführter Zählungen [der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach] wird der eingezeichnete Schulweg (gelb) täglich (morgens und mittags) von ca. 30 Schulkindern (und insgesamt von ca. 65 Fußgängern) frequentiert. Es handelt sich hierbei um den „gebündelten“ Schulweg, da die Grundschule Windhagen am Ortsrand liegt und dieser Weg die einzige fußläufige Verbindung aus der Ortslage heraus hierhin ist. Allerdings ist der Gehweg von Norden kommend in Richtung A 3 mittels einem – zwischen 2m-4m breiten – Grünstreifen von der K 28 abgesetzt und führt im weiteren Verlauf auf eine Rampe, unter der K 28 hindurch und auf der gegenüberliegenden Straßenseite weiter in Richtung Grundschule, mittels Betongleitwand abgetrennt von der K 28 und anschließender Überquerungshilfe über die Gemeindestraße. Aufgrund dieser örtlichen und auch teilweise baulichen Gegebenheiten sehen wir einen Sicherheitsgewinn durch die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in diesem speziellen Fall als nicht gegeben.

Die VwV-StVO zu Zeichen 274 [Randnummer] 13a besagt grundsätzlich, dass innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit entlang hochfrequentierter Schulwege in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken ist. Sie führt hierin jedoch auch an, dass in die Gesamtabwägung Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen sind, was vorliegend gegeben ist und gegen die Anordnung einer 30 km/h entlang des Schulweges spricht. Diese Einschätzung teilt nach Rücksprache in Bezug auf die neuste (VwV-)StVO-Änderung auch die obere Verkehrsbehörde und die beantragte Anordnung der 30 km/h kann somit unsererseits nicht befürwortet werden. [...]“

Der genannte Lageplan und die Streckenbilder sind dieser Mitteilung als Anlage beigefügt.

Aus den o.g. Gründen ist es der Straßenverkehrsbehörde nicht möglich eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h anzuordnen. Die Tatsache, dass der Schulweg in Windhagen sowohl aus Sicht des LBM als auch aus Sicht des Verkehrsplanungsbüros (vor einigen Jahren zu Verbesserung des Schulweges beauftragt) zeigt erfreulicherweise, dass der Schulweg in Windhagen vorbildlich ausgebaut und beschildert ist.



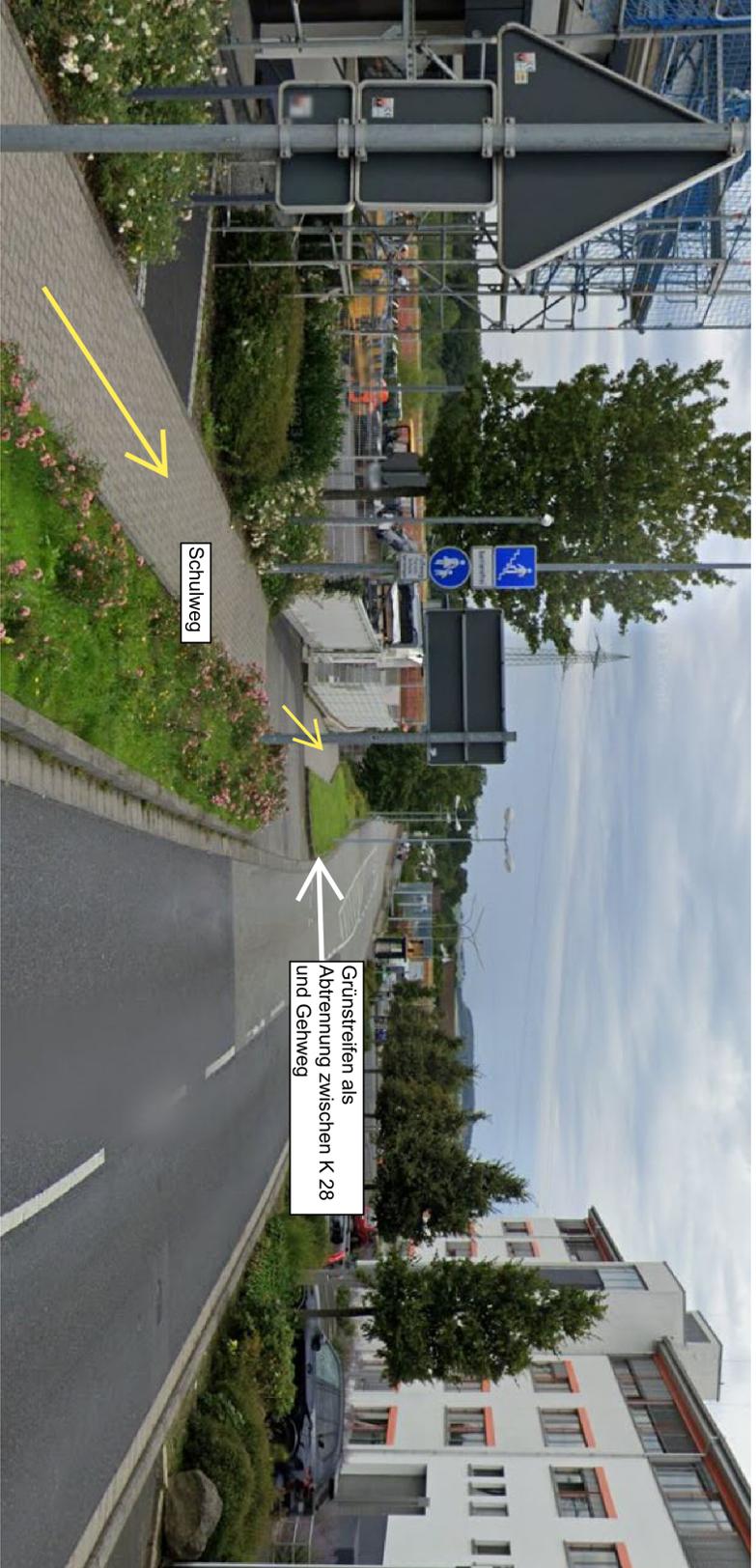
K 28 Windhagen  
vNK 5310 135 nNK 5310 131

Grünstreifen entlang der K 28  
(Breite zwischen 2m-4m) als  
Trennung zwischen Fahrbahn  
und Gehweg

Unterführung unter K 28  
hindurch

Belongleitwand entlang der K 28  
auf dem Bauwerk als bauliche  
Abtrennung zwischen Fahrbahn  
und Gehweg

Querungshilfe über  
Gemeindestraße



Schulweg

Grünstreifen als  
Abtrennung zwischen K 28  
und Gehweg



Betongleitwand als bauliche  
Abtrennung zwischen K 28  
und Gehweg